

Abschluss bei der Autobahn GmbH

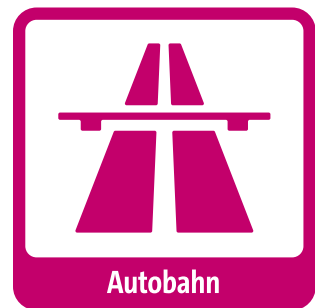
„Verlässlichkeit, Schutz und viel Perspektive!“



Zufrieden mit dem Tarifabschluss: Gunther Adler, Geschäftsführer Personal der Autobahn GmbH, Volker Geyer, dbb Verhandlungsführer, Wolfgang Pieper, ver.di Verhandlungsführer, Stephan Krenz, Vorsitzender der Geschäftsführung der Autobahn GmbH

„Was wir heute in Berlin abgeschlossen haben, kann sich sehen lassen. Die tarifvertraglichen Regelungen bieten den Beschäftigten hohe Verlässlichkeit, Schutz und reichlich Perspektive. Der heute geinnte Tarifvertrag lässt sich in aller Kürze mit TVÖD Plus umschreiben“, fasste dbb Verhandlungsführer Volker Geyer das Ergebnis in aller Kürze zusammen, nachdem sich dbb und Arbeitgeber am 30. September 2019 in Berlin auf die letzten Details des neuen Tarifwerks geeinigt hatten.

Nach mehr als einjähriger Verhandlungszeit haben die Tarifpartner ein Tarifwerk vorgelegt, mit dem die Beschäftigten, die nun vor der Wahl stehen, zur neuen Autobahn GmbH zu wechseln, eine verlässliche Grundlage haben, ihre Entscheidung zu treffen. Geyer konkret: „Der Besitzstand wird gewahrt, die Tabelle ist auf TVÖD-Niveau und die Eingruppierungsregelungen sind verbessert und durchlässiger gestaltet worden. Auch ist es uns gelungen, für die Beschäftigten der Autobahn GmbH ein volles 13. Monatsgehalt und weitreichenden Schutz bei Berufsunfähigkeit zu erstreiten, um nur zwei wesentliche Verbesserungen zu nennen. Heute haben wir das Ganze mit guten Überleitungsregelungen abgerundet.“



dbb aktuell

dbb beamtenbund und tarifunion
Herausgeber: dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169 10117 Berlin
Verantwortlich: Volker Geyer
Fachvorstand Tarifpolitik
Fotos: Friedrich Windmüller

Infrastrukturgesellschaft 2018 / Nr. 1 März 2018
Aufsatz Tarifverhandlungen mit dem Bund
dbb drängt auf Tarifrösungen
Landesbeschäftigte: Wechselbereitschaft muss erklärt werden

Infrastrukturgesellschaft 2018 / Nr. 2 Juli 2018
Bundesfernstraßenreform: Tarifverhandlungen gestartet
Erste Regelung zur Absicherung der Beschäftigten
Zeit- und Themenplan verabschiedet

Infrastrukturgesellschaft 2018 / Nr. 3 August 2018
Tarifvertrag Bundesfernstraßenreform
Ständige Arbeitsgruppe entwickelt erste Eckpunkte
Arbeitsgruppe bereitet Tarifverträge vor
Noch viel Konfliktstoff

Infrastrukturgesellschaft 2018 / Nr. 4
November 2018

Tarifvertrag Bundesfernstraßenreform

Einigung auf eine Eckpunktevereinbarung

dbb aktuell

Der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) und vier haben sich am 31. Oktober 2018 in Berlin mit der Arbeitgeberseite, der Infrastrukturgesellschaft des Bundes für Autobahnen (IGA), auf eine Eckpunktevereinbarung verständigt. Diese soll als Grundlage für die nun anstehenden Tarifverhandlungen für die neu gegründete IGA dienen. Darüber hinaus ist den Gewerkschaften gelungen, sowohl mit dem Bund als auch mit den Ländern einen Tarifvertrag zur Absicherung der Beschäftigten bei der Erklärung der Wertschöpfungsbeiträge zu unterzeichnen. Der Tarifvertrag stellt sicher, dass die Beschäftigten, die sich in der laufenden Befragungsaktion für einen Wechsel von ihrem jeweiligen Landes- oder Bundesbetreiber zum Bund aussprechen wollen, in keinem Fall ihr gesetzlich verankertes Widerspruchsrecht verlieren.

Grundätzlich sollen die künftigen Tarifvertragsregelungen für die IGA dem TVÜ (Bund) folgen. Da werden zwei Tarifverträge abgeschlossen, die den neuen Beschäftigungsgruppen und dem Bestandschutz gelten.

Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der IGA

Für die Beschäftigten der IGA wird ein neuer Tarifvertrag (TV IGA) abgeschlossen. Er regelt die Beschäftigungsbedingungen eigenständig und wird sowohl auf die Befragte der IGA und ihre Vertragspartner als auch auf die Mitarbeiterinnen des TVÜ (Bund) anzuwenden. Die durch die Eckpunktevereinbarung sicheres Arbeitsrecht für Beschäftigte, die während der Wertschöpfungsaktion wechseln, sowie für Beschäftigte in den Bundesländern, die während der Wertschöpfungsaktion wechseln, wird durch den Tarifvertrag sichergestellt. Die Eckpunktevereinbarung ist ein zentraler Bestandteil des Tarifvertrags. Die Eckpunktevereinbarung ist ein zentraler Bestandteil des Tarifvertrags. Die Eckpunktevereinbarung ist ein zentraler Bestandteil des Tarifvertrags.

Umfassende Absicherung durch Überleitungsvertrag

Für die Überleitung der Beschäftigten von Land auf den Bund wird ein Überleitungsvertrag abgeschlossen. Zentrale Inhalt dieses Überleitungsvertrags ist eine umfassende Regelung des Bestandschutzes für die Beschäftigten, die aus ihrem Arbeitsverhältnis bei den Ländern auf die IGA wechseln. Es wird sichergestellt, dass keine Beschäftigten, die von Land zum Bund wechseln, schlechter gestellt werden als bisher. Darüber hinaus wird durch den Überleitungsvertrag die Sicherung des Bestandschutzes sichergestellt.

Infrastrukturgesellschaft 2018 / Nr. 5
November 2018

Bundesfernstraßenreform

Beamte in der IGA: Eine Frage der Perspektive

dbb aktuell

Am 26. November 2018 fand im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine weitere Sitzung der Ständigen Arbeitsgruppe zur Bundesfernstraßenreform statt. Die Arbeitsgruppe wird von der Tarifunion der Infrastrukturgesellschaft (IGA) geleitet und die Beamten- und mitbestimmungsrechtlichen Fragestellungen behandelt. In der dritten Sitzung ging es diesmal um die Arbeitsbedingungen und die Perspektiven für die Beamten in der IGA. Für den dbb nahmen der Zweite Vorsitzende und Fachreferent Beamtinnen und dbb-Funktionäre, der stellvertretende dbb-Bundesvorsitzende und Fachreferent Tarifpolitik, Verena Ceyce, sowie Vertreterinnen von Tarifpolitik, Geschäftsführung der Bundesverkehrsministerien und Bundesministerin Völske, und von Georg Seidel, Bundesvorsitzender dbb, teil.

Ausbildung in der IGA

Die IGA möchte zusätzlich Berufsausbildungsstellen, Trainingsprogramme, ein duales Studium und Meisterausbildungen anbieten. Nach Angaben der BMVI sollen die unternehmenseigenen Ausbildungen ab dem Jahr 2020 starten. Verena Ceyce machte gegenüber dem Staatsminister Dr. Völske deutlich, dass dieser Zeitpunkt ein zu spätes sei. „Die IGA braucht eine zeitliche Flexibilität. Wir sind bereit, die Ausbildung für Ihren Unternehmen zu unterstützen.“

Beamten und Beamte in der IGA

Geplant wird von Seiten des BMVI ein Konzept entwickelt, wonach grundsätzlich die Beamten und Beamte an den Bundesfernstraßen (BFS) weiter und anschließend der IGA zugewiesen werden sollen. Das ist möglich, geschrieben Verena Ceyce. „Wir sind bereit, die Beamten in der IGA zu übernehmen, wenn die Gewerkschaften sich mit dem BMVI Ende Oktober 2019 in einem Einigungsprozess geeinigt haben. Dies durch einen Tarifvertrag die Sicherung des Arbeitsrechts und des Arbeitsrechts werden sollte. Sollte diese Sicherung nicht möglich sein, sollen die Beamten in der IGA übernommen werden.“

Infrastrukturgesellschaft 2019 / Nr. 1
Januar 2019

Bundesfernstraßenreform

Verhandlungsaufakt über die Entgeltordnung bei der Autobahngesellschaft des Bundes

dbb aktuell

Der dbb hat am 24. und 25. Januar 2019 in Berlin die Verhandlungen mit dem Vertreter der Arbeitgeber vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sowie von der Infrastrukturgesellschaft (IGA) geleitet. Die Verhandlungsaufakt über die Entgeltordnung bei der Autobahngesellschaft des Bundes (IGA) wurde am 24. Januar 2019 in Berlin im Rahmen der ersten Sitzung der paritätisch besetzten Verhandlungsaufakt über die Entgeltordnung bei der Autobahngesellschaft des Bundes (IGA) geleitet. Die Verhandlungsaufakt über die Entgeltordnung bei der Autobahngesellschaft des Bundes (IGA) wurde am 24. Januar 2019 in Berlin im Rahmen der ersten Sitzung der paritätisch besetzten Verhandlungsaufakt über die Entgeltordnung bei der Autobahngesellschaft des Bundes (IGA) geleitet.

Forderung nach Aufwertungen und mehr Wertschätzung

Der dbb fordert die Arbeitgeberseite bei der Autobahngesellschaft in jeder Angelegenheit an die unternehmerische Verantwortung bei der Entgeltordnung vom 1990 für den Bestandschutz auszugleichen. Diese unternehmerische Verantwortung wurde gegenüber dem Bund zugunsten der Länder bereits mehrfach aufgewiesen. Insbesondere bei der Arbeitsleistung von qualifizierten Tarifverdienern, Meistern, Techniken, Ingenieuren und vor allem einseitig eingesetzten Beschäftigten bei der Autobahngesellschaft besser vergütet werden. Dabei wird die Autobahngesellschaften stärker zum Einsatz der beschäftigten orientierter Zugang zur Eingruppierung gefördert. Hierzu soll die konkrete Eingruppierung auch für die Beschäftigten mit einer entsprechenden Eingruppierung nach der Beschäftigten und ihrer Erfahrungen sichergestellt werden.

Diskussion um Eingruppierungsgrundätze

Eine klare Abgabe erhalten die Gewerkschaften der Überleitungen auf Arbeitgeberseite, einen Systemwechsel in der Bildung bei den Ländern um keine Tarifverträge eingruppiert Eingruppierung wird die bestmögliche eine Abgabe von dem rechtlichen Vorwissen der Tarifverträge in § 12 und § 13 der jeweiligen Tarifverträge einbehalten. Insbesondere bei der IGA ist der Eingruppierung um den Vorwissen einer der auszubildenden Tätigkeit voranzutreiben.

Infrastrukturgesellschaft 2019 / Nr. 2
Februar 2019

Bundesfernstraßenreform

„Wir haben heute viel geschafft, aber weitere Schritte müssen jetzt folgen!“

dbb aktuell

„Wir haben heute viel geschafft. Die Entgeltordnung für die Beschäftigten der Autobahnen GmbH des Bundes nimmt endlich Konturen an. Die Verhandlungen standen tatsächlich kurz vor dem Abschluss, fast! dbb-Verhandlungsführer Verena Ceyce am Ende der zweiten Verhandlungssitzung am 18. Februar 2019 in Berlin bei einem Gespräch zum Thema Entgeltordnung zusammen. Zugleich erläuterte er die Arbeitssituation, „das es weitergehen muss. Zugleich Verhandlungen und klare, positive Ergebnisse sind jetzt notwendig, um einen umfassenden Tarifvertrag für die künftigen Beschäftigten der Autobahnen GmbH des Bundes zu schaffen.“

Konkrete Fortschritte

Nach zehnen und schwierigen Verhandlungen hat die Arbeitgeberseite am 11. Februar 2019 folgende Tarifregeln genehmigt und ist damit auf einen grundsätzlichen Fortschritt bei der Eingruppierung eingegangen:

- Ausgewählte Tarifverdiener ebenso wie Beschäftigte im Werkbereich mit anderen beruflichen Qualifikationen und Tätigkeiten werden in die Eingruppierung 6 als Eingruppierung eingruppiert. Damit aufbauend erfolgt die Eingruppierung insbesondere bei hochverdienenden Arbeitern in die Eingruppierung 7 und bei besonders hochverdienenden Arbeitern in die Eingruppierung 8. Hierzu sind weitere Fortschritte auch für höhere Eingruppierungen noch auszuarbeiten.
- Eine einseitige und nach oben durchlässige Eingruppierung von Meistern, Techniken und Ingenieuren wird außerdem erstmals für die Autobahnen GmbH des Bundes geschaffen. Hier von werden eigene Beschäftigte erfasst, die keine einseitige Berufsausbildung haben.

Mit der Einigung bei den Überleitungsregelungen wurde in den Verhandlungen vom 30. September 2019 der Schlussstein gesetzt, in denen der dbb umfassend dafür gesorgt hat, dass der Bestandschutz der Beschäftigten gewahrt wird und gleichzeitig neue Perspektiven aufgezeigt werden. Die Kernpunkte des Überleitungsvertrags sind folgende:

Geltungsbereich des Überleitungsvertrags

Durch den Bestandschutz bleiben bestehende tarifliche Ansprüche von Beschäftigten und Auszubildenden auch bei der Autobahn GmbH erhalten und sind abgesichert. Der Bestandschutz gilt bei zur Autobahn GmbH wechselnden Beschäftigten abgestuft.

Überleitung in das Entgeltsystem

Die Überleitung erfolgt zunächst immer unter Beibehaltung der bestehenden Eingruppierung, Stufenzuordnung und zurückgelegter Stufenlaufzeit. Die Beschäftigten können jederzeit einen Antrag auf Höhergruppierung stellen, wenn sich eine höhere Eingruppierung bei der Autobahn GmbH ergibt. Der Antrag wirkt dabei auf den Stichtag des Übergangs zurück, wenn er vor dem 1. Januar 2022 gestellt wird. Wird er später gestellt, erstreckt sich die Rückwirkung jeweils nur auf die zurückliegenden sechs Monate. Herabgruppierungen aus Anlass des Wechsels sind ausgeschlossen.

Tarifliche Ansprüche

Die in den Tarifwerken TVÜ-Länder, TVÜ-Hessen oder TVÜ-VKA geregelten Besitzstände haben weiterhin Bestand. Hiervon sind persönliche Zulagen, individuelle Tabellenendstufen, kinderbezogene Zahlungsbestandteile, Strukturausgleiche, Ansprüche auf erweiterte Entgeltfortzahlung sowie auf Beihilfe erfasst.

Nicht tarifliche Ansprüche

Die Beschäftigten, die am oder bereits vor dem Stichtag des Betriebsübergangs wechseln, haben einen Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag in Höhe von monatlich 50 Euro für alle ab dem Betriebsübergang nicht mehr anwendbaren und im EÜTV nicht ausdrücklich geregelten Rechtspositionen landesspezifischer Art. Für Ansprüche, die von der Autobahn GmbH nicht fortgesetzt beziehungsweise nicht verschafft werden können, gelten weitere finanzielle Ausgleichsregelungen.

Sicherung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsstätte

Im Tarifvertrag sind außerdem der Arbeitsplatz und die konkrete Arbeitsstätte abgesichert. Sollte die Arbeitsstätte keinen Fortbestand haben, gelten finanzielle Ausgleichsregelungen sowohl für die Fahrtzeit als auch für die Fahrtstrecke. Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen sind ausgeschlossen.



Die Verhandlungskommission diskutiert

Infrastrukturgesellschaft 2019 / Nr. 3
März 2019

Bundesfernstraßenform

Eingruppierung bei der Autobahn GmbH auf der Zielgeraden

dbb aktuell



Der dbb ist den gesteckten Zielen bei der Eingruppierung für die Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes mit dem heutigen Verhandlungsergebnis ein erhebliches Stück näher gekommen. Mit Hilfe von die Arbeiter Sozialunion (ASU) in der vorläufigen Schlussrunde des Verhandlungsprozesses am 1. April 2019 erwartet bei der Eingruppierung abschließend Verhandlungsergebnisse, die von den Beschäftigten in der Bundesplanung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen positiv bewertet werden können. Somit ist die Eingruppierung der Beschäftigten bei der Autobahn GmbH am 18. März 2019 die Erwartungshaltung der Arbeitgeber klar.

Weitere konkrete Fortschritte

Nachdem in der vorangegangenen Verhandlungsrunde am 12. Februar 2019 bereits eine Dringlichkeitsvereinbarung über die Eingruppierung in ein ausgliedertes Tarifverhältnis sowie von Beschäftigten im Werkstatteinheit mit tariflicher Einstufung und Tätigkeit erzielt worden konnte, sind die Arbeitgeber nunmehr auf Fortschritte nach bestem Wissen und Gewissen verpflichtet und für tarifliche Übertragungsregeln. Diese Änderungen betreffen zum Beispiel Beschäftigte in der Bundesverwaltung, ab dem 1. April 2019 die Erwerbslosengeldversicherung und auch die Operatoren in der Verkehrsabteilung. Die nach vorläufiger Verhandlungsergebnisse zur Eingruppierung erzielte Ergebnisse werden ein zentrales



Infrastrukturgesellschaft 2019 / Nr. 4
April 2019

Bundesfernstraßenform

Tarifeinigung: Eingruppierung bei der Autobahn GmbH steht

dbb aktuell



Gründungsrat und Arbeitgeber haben sich am 1. April 2019 auf die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes mit Hilfe von der Arbeiter Sozialunion (ASU) in ein tarifliches Vertragsverhältnis für die Beschäftigten in der Bundesplanung, Verwaltung und Betrieb der Bundesautobahnen ab dem Jahr 2021, wenn diese Aufgaben von den Betriebsräten der Autobahn GmbH des Bundes übertragen werden, auf einvernehmlich geeinigt. Die beiden Parteien sind sich einig, dass die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes am 18. März 2019 die Erwartungshaltung der Arbeitgeber klar.

Weitere Verhandlungsergebnisse müssen folgen

Als den nächsten Schritten müssen vor allem wichtige Punkte wie die Eingruppierung in ein tarifliches Vertragsverhältnis, die Eingruppierung in ein tarifliches Vertragsverhältnis und die Beschäftigten in ein tarifliches Vertragsverhältnis. Die beiden Parteien sind sich einig, dass die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes am 18. März 2019 die Erwartungshaltung der Arbeitgeber klar.

Verbesserte Eingruppierung und erleichterte Höhergruppierungen

Die Eingruppierungsergebnisse sind die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes in ein tarifliches Vertragsverhältnis. Die beiden Parteien sind sich einig, dass die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes am 18. März 2019 die Erwartungshaltung der Arbeitgeber klar.



Autobahn GmbH 2019 / Nr. 5
Juli 2019

Klare Zusagen!

dbb hat Basis für Einzelentscheidungen verbessert

dbb aktuell



Nach vielen Gesprächen und Diskussionen steht nun die Basis für die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes am 18. März 2019 die Erwartungshaltung der Arbeitgeber klar.

Grundrhythmus zur Überleitung

Die Bundesplanung, Verwaltung und Betrieb der Bundesautobahnen sind in die Bundesplanung, Verwaltung und Betrieb der Bundesautobahnen überführt. Die beiden Parteien sind sich einig, dass die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes am 18. März 2019 die Erwartungshaltung der Arbeitgeber klar.

Wesentliche Ergebnisse in der Anwendungsrichtlinie

Die Anwendungsrichtlinie ist ein zentrales Element der Eingruppierung. Die beiden Parteien sind sich einig, dass die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes am 18. März 2019 die Erwartungshaltung der Arbeitgeber klar.



Autobahn GmbH 2019 / Nr. 6
Juli 2019

Verhandlungsdurchbruch!

Mantelregelungen geeint

dbb aktuell



Die beiden Parteien sind sich einig, dass die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes am 18. März 2019 die Erwartungshaltung der Arbeitgeber klar.

Mehr Erfolg

Die beiden Parteien sind sich einig, dass die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes am 18. März 2019 die Erwartungshaltung der Arbeitgeber klar.

13 Monatsgehalt, Unternehmensbonus und Wechselzuschlag

Die beiden Parteien sind sich einig, dass die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes am 18. März 2019 die Erwartungshaltung der Arbeitgeber klar.

Bessere Eingruppierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten

Die beiden Parteien sind sich einig, dass die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes am 18. März 2019 die Erwartungshaltung der Arbeitgeber klar.

Arbeitszeit

Die beiden Parteien sind sich einig, dass die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes am 18. März 2019 die Erwartungshaltung der Arbeitgeber klar.

Zuschläge, Abschreibung bei Berufsunfähigkeit

Die beiden Parteien sind sich einig, dass die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes am 18. März 2019 die Erwartungshaltung der Arbeitgeber klar.



ÖPP-Projekte: Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Die Sicherungsregelungen nach diesem Tarifvertrag insbesondere für Maßnahmen im Zusammenhang mit oder in der Folge von betrieblichen beziehungsweise organisatorischen Änderungen gelten bis zum 31. Dezember 2025. Darüber hinaus greift ein Kündigungsschutz bei ÖPP-Projekten bis zum 31. Dezember 2030.

Leistungsminderung und Zusatzurlaub

Die im Land und in den Kommunen weiter fortgeltenden Regelungen für nicht voll leistungsfähige Arbeiter und Angestellte finden bei der Autobahn GmbH ebenfalls weiterhin Anwendung. Entsprechendes gilt für die Regelungen zum Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten.

Härtefallregelung

Für die Geltendmachung von unvorhergesehenen Nachteilen aus dem Arbeitsverhältnis mit der Autobahn GmbH ist ein Verfahren zum Nachteilsausgleich geregelt. Ansprüche können bis zum Ablauf von 18 Monaten nach dem Übergang erhoben werden.

Wechselzuschlag

Die Beschäftigten und Auszubildenden, die am oder vor dem Stichtag des Betriebsübergangs wechseln, erhalten einen einmaligen Wechselzuschlag von 1.500 Euro beziehungsweise von 500 Euro.



Abstimmung in der Verhandlungskommission des dbb

Ausblick

Mit Blick auf die Zukunft stellte Geyer klar: „Heute ist ein guter Tariftag, denn es ist uns gelungen, einen Tarifvertrag zu gestalten, der für die jetzt schon tätigen Beschäftigten attraktiv ist, der aber auch für den beruflichen Nachwuchs Perspektiven bietet. Wichtig wird aber auch sein, dass die neue Autobahn GmbH im Alltag ein guter Arbeitgeber wird. Damit hier erst gar keine Zweifel aufkommen, werden der dbb und seine betroffenen Fachgewerkschaften den Übergang zur Autobahn GmbH intensiv und kritisch begleiten. Wir werden für starke Betriebsräte sorgen.“

In der Verhandlungskommission des dbb wurden die vorgelegten Ergebnisse für gut befunden und Geyers Überzeugung, dass es jetzt wichtig sei, die Kolleginnen und Kollegen über das Ergebnis umfassend aufzuklären, umfassend geteilt.

Alle Texte, alle Infos, alle Antworten

Die Tarifeinigung ist ein komplexes Werk. Bei Rückfragen steht Deine Fachgewerkschaft gerne Rede und Antwort. Der dbb wird umgehend ein **dbb SPEZIAL** zur Autobahngesellschaft herausgeben. Dort veröffentlichen wir alle Tarifverträge und alle beamtenrechtlichen Regelungen. Natürlich werden auch weitere Informationen zum Beispiel zur Überleitung gegeben. Fragen, die sich im Zuge des Übergangs zur neuen Autobahngesellschaft ergeben, werden hier behandelt und beantwortet. So erhalten betroffene Kolleginnen und Kollegen eine Sammlung, die ein Stück der Unsicherheit nehmen kann und den Weg aus dem Regelungs-Dschungel weist.


Das **dbb SPEZIAL** wird als Online-Version erstellt und direkt nach Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dbb.de abrufbar sein und zum Download bereitstehen.

dbb und komba helfen!

Als Mitglied der Kommunalgewerkschaft **komba** ist Ihnen eine fachkompetente Vertretung Ihrer Interessen ebenso sicher wie die sachkundige Beratung bei Problemen am Arbeitsplatz. Ihre ehrenamtlichen **komba** Kolleginnen und Kollegen kennen die Fragen und Probleme in den Kommunen und Betrieben, denn sie arbeiten selber dort. Rechtsberatung und Rechtsschutz durch Spezialisten, Informationen und Seminarangebote sind nur einige weitere Leistungen. **komba** ist die Kommunalgewerkschaft der kurzen Wege: Ob nun zu der Kommunal- und Landespolitik, den kommunalen Arbeitgebern, zu den Betrieben oder zu Ihnen. Aber das ist noch nicht alles: Der **dbb** tritt als eigenständiger Tarifpartner machtvoll den Arbeitgebern von Bund, Ländern und Kommunen gegenüber – und setzt, wenn es sein muss, Forderungen auch mit Streiks durch. **komba** und **dbb** zusammen bieten also beides: Individuelle, praxisbezogene Hilfe und Unterstützung im beruflichen Alltag genau so wie eine konsequente, kämpferische Interessenvertretung auf höchster Ebene.

Nähe ist unsere Stärke – und unsere Stärke ist Ihnen nah.

Weitere Informationen: www.komba.de

 komba gewerkschaft	<input type="checkbox"/> Ich möchte komba-Mitglied werden. Bitte senden Sie mir einen Mitgliedantrag zu. <input type="checkbox"/> Ich möchte zunächst komba-Informationsmaterial erhalten.
Bestellung weiterer Informationen	Zutreffendes bitte ankreuzen:
Name <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Beamter / Beamtin <input type="checkbox"/> in Ausbildung <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in <input type="checkbox"/> im Ruhestand
Vorname <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Allg. Verwaltungs-Dienst <input type="checkbox"/> Gesundheits- und Pflegedienst <input type="checkbox"/> technischer Dienst <input type="checkbox"/> Sozial- und Erziehungsdienst <input type="checkbox"/> Ver- und Entsorgung <input type="checkbox"/> Feuerwehr / Rettungsdienst
Geb.-Datum <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> andere Berufsgruppe
Straße <input type="text"/>	Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: komba gewerkschaft e.V., Friedrichstraße 170, 10117 Berlin. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter der E-Mail: bund@komba.de . Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.komba.de/metanavigation-bund/datenschutzerklaerung.html
PLZ/Ort <input type="text"/>	Datum / Unterschrift _____
E-Mail <input type="text"/>	komba gewerkschaft, Tarifkoordination , Norbertstraße 3, 50670 Köln, Tel: 02 21. 91 28 52 - 0, Fax: 02 21. 91 28 52 - 5, E-Mail: bund@komba.de , Internet: www.komba.de